

Mietbürgschaft

Ich / Wir

Herr geb. am:

Frau geb. am:

wohnhaft:

Straße PLZ / Ort

- im Folgenden: Bürgen -

übernehmen hiermit gegenüber dem Eigentümer/Vermieter:

.....

(Eintragung erfolgt durch Verwaltung)

vertreten durch: Hausverwalter24 UG, Schnorrstraße 70, 01069 Dresden

- im Folgenden: Vermieter -

die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zahlungsverpflichtungen aus dem angestrebten Mietvertrag mit

Herr / Frau geb. am:

Mietobjekt:

Straße PLZ / Ort

- im folgenden: Mieter -

Sollte der Mieter seine Verpflichtungen nicht erfüllen, trete(n) ich / wir in die Zahlungsverpflichtungen ein. Mir/uns ist bekannt, dass der Mietvertrag nur unter der Voraussetzung zustande kommt, dass die vorliegende Bürgschaft unterschrieben wird. Diese wird Anlage zum Mietvertrag.

Die Bürgschaft im Sinne des BGB erstreckt sich auf

- a) rückständige Mietzinsforderungen einschließlich Mietzinsforderungen für den Zeitraum nach Ablauf einer eventuellen Befristung bei Fortsetzung des Mietverhältnisses
- b) rückständige Nebenkostenvorauszahlungen einschl. Nebenkostennachforderungen
- c) Schadenersatzansprüche auf Abgeltung oder Ersatz für ausgebliebene Schönheitsreparaturen sowie Schadenersatzansprüche wegen Schäden bei Räumung der Mietsache
- d) Nutzungsausfallentschädigung bei unberechtigter Fortsetzung des Mietverhältnisses. Die Gestaltung der Bürgschaft erfolgt selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB. Auf sämtliche den Bürgen zustehenden Einreden des Mieters, insbesondere auch der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit, wird verzichtet.

Der Bürge verzichtet für die Laufzeit des Mietvertrages auf die ordentliche Kündigung der Bürgschaft. Die Bürgschaft erlischt nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Rückgabe der Mietsache und Ausgleich aller Forderungen.

Den Bürgen ist bewusst, dass der Vermieter den Mietvertrag ohne Abgabe dieser Bürgschaftserklärung seitens des Bürgen nicht abschließen wird.

Der/die Bürgen bestätigen, dass sie über eventuelle Mitmieter und den Inhalt des Mietvertrages informiert wurden. Den Bürgen ist weiterhin bewusst, dass bei einer Vermietung des Wohnobjektes an mehrere Mieter der Vermieter Zahlungsrückstände gegenüber jedem einzelnen der Mieter in voller Höhe geltend machen kann und nicht auf interne Absprachen der Mietergemeinschaft hinsichtlich einer anteiligen Zahlung verwiesen werden kann.

Der Vermieter nimmt die Bürgschaftsgestaltung mit Unterzeichnung und Abschluss des Mietvertrages an.

Diese Bürgschaft wird Anlage zum Mietvertrag.

Ort, Datum

.....
Bürge/n

.....
Vermieter

- Anlagen:
- Kopie des Personalausweises / Reisepasses des /der Bürgen
 - Kopie von Einkommensnachweisen / Lohnersatzleistungen des /der Bürgen
 - Selbstauskunft